

Gemeindeamt Schattendorf  
Bezirk Mattersburg - Burgenland  
Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz.

Zahl: 561 - 1963

Schattendorf, am 6.2.1964

Walter und Josefa Schrödl,

Baubewilligung.

(Bescheid)

Herr, Frau Walter und Josefa Schrödl  
Mattersburgerstraße 25 ..... in Schattendorf,  
..... hat (haben) mit Eingabe vom 7.11.1963

um die Baubewilligung für den auf der Parzelle Nr. 1983/2  
der Katastralgemeinde Schattendorf zu errichtenden planlich darge-  
stellten Neu-, Auf-, ~~zu-, Um-~~ stockung des Wohnhauses Bau: .....  
angesucht.

Die Baubehörde erteilt gemäß §§ 40 und 93 der Bauordnung für  
das Burgenland, L.G.Bl.Nr. 37/1926 auf Grund des Ergebnisses der am  
23. Jänner 1964 durchgeführten Bauverhandlung dem Bewilligungs-  
werber die Bewilligung, verpflichtet denselben aber, zur Einhaltung  
folgender Vorschriften:

- 1.) Die Parzellengrenzen sind genau einzuhalten.
- 2.) Das Bauvorhaben ist plangemäß unter Einhaltung der Bestimmungen  
der burgenländischen Bauordnung auszuführen.
- 3.) Die Isolierung des Mauerwerkes ist fachgemäß vorzunehmen.
- 4.) Der Dachraum ist von den Wohnräumen feuersicher zu trennen.
- 5.) Der Dachbodenbelag ist feuersicher auszuführen.
6. ~~Beim Zubau hat der Bauwerber die Nachbarnauer ( nur soweit Wohnräume ) gegen  
Feuchtigkeit abzuisolieren. Wegen des Zugloches in der Speis des Nachbar-  
gebäudes ist mit dem Anrainer Triemel das Einvernehmen herzustellen.~~
7. Schäden, die in Zuge der Bauführung an Nachbargebäuden entstehen, hat der  
Bauwerber auf eigene Kosten zu beseitigen.
8. Das Fenster im Bad ist in Glasbausteinen herzustellen, die Entlüftung hat  
dachwärts zu erfolgen.
9. Für WC ist die Entlüftung gleichfalls dachwärts zu führen und die Fäkalien  
sind in eine 8 m vom Brunnen entfernte Kläranlage einzuleiten.

Die genaue Erfüllung dieser Bedingungen, sowie die Beobachtung der bestehenden Vorschriften wird der bauführenden Partei zur strengsten Pflicht gemacht, weil wenn diese nicht vollständig erfüllt würden und eine Bauführung erfolgt, die vom Plane abweicht, oder der Bau durch rechtskräftiges Erkenntnis als gesundheits-schädliche, feuergefährliche, die öffentliche Sicherheit gefährdet oder als den freien Straßenverkehr hemmend befunden würde, das Gebäude auf Kosten der bauführenden Partei unnachsichtlich abgetragen werden müßte.

Die Fertigstellung des Baues hat die bauführende Partei dem Bürgermeister anzuzeigen und um die Bewilligung, das Gebäude zu bewohnen zu dürfen, unter Beilage des Planes und des Baukonsenses einzuschreiten.

Wenn das Gebäude genau nach dem Plane, den bestehenden Vorschriften und erteilten Weisungen gebaut ist und die Baubehörde dies durch einen Lokalausweis unter Zuziehung Sachverständiger konstatiert haben wird, wird der Partei die Benützungsbewilligung schriftlich erteilt werden.

Die Baubewilligung verliert gemäß § 51 der Bauordnung ihre Giltigkeit, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Rechtskraft dieser Bewilligung mit dem Bau begonnen oder wenn der bereits begonnene Bau durch volle 2 Jahre unterbrochen und eine Verlängerung der Baubewilligung nicht erwirkt wurde.

Der (Die) Anrainer(in) . . . . .

. . . . .  
wird (werden) mit seinen (ihren) Einwendungen betreffend. . . . .

. . . . .  
auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Ein genehmigtes Planstück folgt als wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides an den Bauwerber mit.

Gemäß § 41 der Bauordnung darf der Beginn der Bauarbeit erst nach Rechtskraft dieses Bescheides erfolgen.

Gegen diesen Bescheid steht binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung, die beim Gemeindeamt in Schattendorf schriftlich und ordnungsgemäß gestempelt oder telegraphisch einzubringende, an die Bezirkshauptmannschaft in Mattersburg zu richtende Berufung offen.

Ergeht mit Zustellschein:

- |     |               |                                  |                                  |
|-----|---------------|----------------------------------|----------------------------------|
| 1.) | An Herrn/Frau | <b>Walter u. Josefa Schrödl</b>  | <b>Mattersburgerstr.</b>         |
|     |               | .....in Schattendorf,            | <b>25</b>                        |
| 2.) | "             | <b>Paul u. Elisabeth Trimmel</b> | " <b>21</b>                      |
|     |               | .....                            | "                                |
| 3.) | "             | <b>Margarete Schefferger</b>     | <b>Wien XVII., Rupertuspl. 1</b> |
|     |               | .....                            | "                                |
| 4.) | "             | .....                            | "                                |
| 5.) | "             | .....                            | "                                |
| 6.) | "             | .....                            | "                                |

Der Bürgermeister:

*[Handwritten Signature]*



Gemeindeamt Schattendorf  
Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

---

Zahl: 561/M- 1963

Walter und Josefa Schrödl  
.....

B e n ü t z u n g s b e w i l l i g u n g .  
( Bescheid )

Auf Grund des Ergebnisses der am 18. Aug. 1966 von der  
Gemeindebaubehörde durchgeführten Schlußüberprüfung wird de n.  
Ableuten . . Herrn/Frau Walter und Josefa Schrödl . . . in  
Schattendorf, Mattersburgerstraße . Nr. 23 . die Benützung  
des unter Zahl 561 - 1963 vom 6.2.1964 auf der Parzelle  
Nr. 1983/2 . . . bewilligten und vollendeten Neu-, Um-, Auf-, Zubau  
..... Stockwerksaufbau ..  
unter Einhaltung folgender Vorschriften erteilt :

Die Entlüftung des Bades ist über das Dach zu führen.

Die Baulichkeit erhielt ( behielt ) die Konstr. Nr. 326 .  
und die Orientierungsnummer Schattendorf, Mattersburgerstraße 23 .

Eine Gleichschrift des vorliegenden Bescheides ergeht an  
das Vermessungsamt in Eisenstadt mit dem Ersuchen um Berichtigung  
des Grundkatasters und der Mappe .

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung, schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt Schattendorf Berufung eingebracht werden.

Ergeht mit Zustellschein :

1. an Herrn/Frau . . . . . **Walter und Josefa Schrödl,** . . . . .  
Schattendorf, . . . . . **Mattersburgerstraße 23**
  
2. - " - . . . . .  
Schattendorf, . . . . .

Schattendorf, am **26. September 1966**

Der Bürgermeister :

